

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Wahlen
Publikationsdatum: KABBL 10.07.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 10.07.2025
Meldungsnummer: PL-BL10-0000000023

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Allgemeine Bekanntmachungen zu den Wahlen – Weisungen der Landeskanzlei zur periodischen Neuwahl des Baselbieter Mitglieds des Ständerats vom 22. Oktober 2023

Ständeratswahlen 2023

Weisungen der Landeskanzlei zur periodischen Neuwahl des Baselbieter Mitglieds des Ständerats vom 22. Oktober 2023

Datum der Wahl

22.10.2023

Weisung

Im Hinblick auf den Ablauf der Amtsperiode im Herbst 2023 hat der Regierungsrat die periodische Neuwahl des Baselbieter Mitglieds des Ständerats auf den **22. Oktober 2023** und eine allfällige Nachwahl (2. Wahlgang) auf den **19. November 2023** angesetzt. Die Amtsdauer des Mitglieds des Ständerats beträgt 4 Jahre und fällt mit jener des Nationalrats zusammen.

Für die Durchführung dieser Wahl nach dem Mehrheitswahlverfahren gilt Folgendes:

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).
- 1.2 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1).
- 1.3 Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11).
- 1.4 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1).
- 1.5 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11).
- 1.6 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120).

1.7 Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11).

1.8 Kreisschreiben des Bundesrats an die Kantonsregierungen vom 19. Oktober 2022 über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrats vom 22. Oktober 2023.

2 Leitung, kantonales Wahlbüro

2.1 Die Vorbereitung, die Leitung und die Aufsicht über die Durchführung der Wahl obliegen der Landeskanzlei.

2.2 Als kantonales Wahlbüro ermittelt die Landeskanzlei aufgrund der elektronisch erstellten Protokolle der Gemeindewahlbüros das Ergebnis und veröffentlicht dieses im Amtsblatt.

2.3 Bis zur Publikation im Amtsblatt haben die Veröffentlichungen des Ergebnisses im Internet provisorischen Charakter.

3 Wahlberechtigung, Stimmregister

3.1 Wahlberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr und politischem Wohnsitz im Kanton, ausgenommen die Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

3.2 Wahlberechtigt sind Auslandschweizerinnen und -schweizer, die sich im Auslandschweizerregister der zuständigen Vertretung im Ausland und im Stimmregister ihrer letzten Schweizer Wohnsitzgemeinde eingetragen haben.

3.3 In das Stimmregister sind Eintragungen bis zum 5. Vortag des Wahltags vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.

4 Wahlvorschläge für 1 Mitglied des Ständerats

4.1 Wählbar sind alle im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen.

4.2 Wahlvorschläge zuhanden des Informationsblatts gemäss § 27a des Gesetzes über die politischen Rechte sind bis **Montag, 21. August 2023, 12.00 Uhr**, bei der Landeskanzlei schriftlich einzureichen. Wahlvorschlagsformulare sind über www.baselland.ch (Ständeratswahlen) oder bei der Landeskanzlei erhältlich.

4.3 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

4.4 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen und muss folgende Angaben machen:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum,
- Adresse (Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort) des politischen Wohnsitzes.

Nach Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht zurückgezogen werden.

4.5 Auf dem Wahlvorschlag müssen Kandidierende folgende Angaben machen:

- den amtlichen Namen und Vornamen,
- das Geburtsdatum,
- den Beruf oder die Tätigkeit,
- die Wohnadresse und
- den/die Heimort/e.

5 Wahlunterlagen, Stimmabgabe, Ermittlung, Beschwerden

5.1 Für die Zustellung der Wahlunterlagen, die Stimmabgaben, die gemeindeweise Ermittlung der Ergebnisse und Beschwerden gelten die Ziffern 6–9 der Weisungen der Landeskanzlei zur Gesamterneuerungswahl des Nationalrats vom 22. Oktober 2023.